

berechtigte Vorsitzende. Dem Kreisvorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.

4. Die Geschäfte des Kreises werden nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes von einem Sekretariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel aus sechs bis acht Mitgliedern, einschließlich der beiden Vorsitzenden. Dem Sekretariat muß mindestens eine Frau angehören.

5. Die Kreisdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes.

6. Die Mitglieder des Sekretariats, mit Ausnahme der Vorsitzenden, werden vom Kreisvorstand aus seiner Mitte gewählt.

7. Die Anstellung von Sekretären erfolgt durch den Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand (§ 13), oder in Landes-(Provinzial-)Verbänden, die nicht in Bezirke aufgliedert sind, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landes-(Provinzial-) Verbandes (§ 15).

8. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Kreisdelegiertenkonferenz drei Revisoren.

9. Aufbau und Aufgaben der Ortsgruppen und der Kreise regelt das Kreisstatut (§ 25).

## § 12

1. Kreisdelegiertenkonferenzen finden nach Bedarf, in der Regel halbjährlich, statt. Die Zahl der Delegierten bestimmt das Kreisstatut (§ 25).

2. Jede Ortsgruppe (oder deren Untergliederungen) entsendet die ihrer Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Delegierten (§ 22 Abs. 9). Die danach der Ortsgruppe zustehende Zahl von Delegierten wird ihr mit der Einberufung mitgeteilt.

3. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe (oder deren Untergliederungen) gewählt.

4. Die Kreisdelegiertenkonferenz muß unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von einem Monat durch den Kreisvorstand einberufen werden.

5. Die Kreisdelegiertenkonferenz beschließt über die Vorlagen des Kreisvorstandes, die Anträge der Ortsgruppen und der Delegierten.

6. Auf Verlangen des Bezirksvorstandes (Landes-[Provinzial-] Vorstandes) sind auch die von diesem gewünschten Angelegenheiten zu verhandeln.